



Stadt Waren (Müritz) „Ruhige Gebiete“

Teil des Lärmaktionsplanes (Stufe II) für die Stadt Waren (Müritz)

Mai 2015



Inhaltsverzeichnis

- I. Anlass**
- II. Zuständige Behörde**
- III. Allgemeines**
- IV. Identifizierung von „Ruhigen Gebieten“**
- V. Beabsichtigte Festsetzung von „Ruhigen Gebieten“**
- VI. Kurzbeschreibung der ausgewiesenen Flächen**

I. Anlass

Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wurde durch die Lärminderungsplanung (§§47 a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)) in deutsches Recht umgesetzt. Danach sind durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen, die Maßnahmen enthalten, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die Lärmaktionspläne haben den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§47d (2) BImSchG).

In der Stadtvertreterversammlung am 19.11.2014 wurde der Lärmaktionsplan (Stufe II) für die Stadt Waren (Müritz) mit Änderungen beschlossen. Der Antrag, dass die ruhigen Gebiete als Bestandteil des Lärmaktionsplans unter Einbeziehung der Stadtvertretung und ihrer Gremien bis spätestens 30.06.2015 festgesetzt werden sollen, fand ebenfalls die politische Mehrheit.

II. Zuständige Behörde

Die zuständige Behörde zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes und damit verbunden für die Festsetzung „Ruhiger Gebiete“ ist die Stadt Waren (Müritz).

III. Allgemeines

Auszug Artikel 3 der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG):

Begriffsbestimmungen

- l) „ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum“
ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der Lden-Index oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedsstaat festgelegten Wert nicht übersteigt;
- m) „ruhiges Gebiet auf dem Land“
ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist;

Die Nennung der ruhigen Gebiete in einem Lärmaktionsplan erfolgt durch die für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes zuständige Behörde, in der Regel die Gemeinde. Da es sich um eine Vorsorgevorschrift handelt, erfolgt die Aufnahme im Einvernehmen mit den jeweiligen Planungsträgern. Als ruhige Gebiete kommen auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete in Frage. Auch bei der Definition ruhiger Gebiete auf dem Land ist zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt. Es kommt lediglich darauf an, dass diese Gebiete keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind.

Die Definition „kein Verkehrslärm“ ist im Sinne von „kein relevanter Lärm“ zu verstehen. Insofern können unter Umständen auch reine Wohngebiete zu den ruhigen Gebieten zählen.

Wie sich aus der Begriffsdefinition des Artikels 3 der Umgebungslärmrichtlinie ergibt, gibt es keine ruhigen Gebiete per se, d. h. die auf Grund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen, sondern das Vorhandensein ruhiger Gebiete setzt voraus, dass sie festgesetzt worden sind.

(LAI-Hinweise AG Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 18. Juni 2012 Punkt 5 ruhige Gebiete Seite 5 und 6; LAI = Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz)

IV. Identifizierung von „Ruhigen Gebieten“

Vorsorgender Lärmschutz war und ist Grundlage einer nachhaltigen Ortsentwicklung. Vorsorgender Lärmschutz ist auch Bestandteil von Lärmaktionsplänen. Lärmaktionspläne sollen auch dazu dienen, ruhige Gebiete vor einer Zunahme von Lärm zu schützen (§47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet zwischen ruhigen Gebieten in Ballungsräumen und ruhigen Gebieten auf dem Land. Das Stadtgebiet von Waren (Müritz) mit 21.164 Einwohnern (Stand 27.01.2015) stellt für sich keinen Ballungsraum dar und ist auch kein Teil eines Ballungsraumes.

Ruhige Gebiete auf dem Land sind gemäß Umgebungslärmrichtlinie „ von der zuständigen Behörde“ festgelegte Gebiete, „ die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind“.

Ruhige Gebiete dürfen nicht zusätzlich verlärmert werden.

Eindeutige Kriterien zur Identifizierung von ruhigen Gebieten gibt es derzeit nicht.

Ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte $D(DEN) = 40 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden.

Innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen steht es der Plan aufstellenden Behörde darüber hinaus frei, innerstädtische Erholungsflächen vor einer Zunahme des Lärms zu schützen, sofern die von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden. Hierbei kann es sich beispielsweise um Kurgebiete, Krankenhausgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Naturflächen, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Flächen, die dem Aufenthalt zur Erholung oder zur sozialen Kontaktpflege dienen, handeln.

(LAI-Hinweise AG Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 18. Juni 2012 Punkt 5 ruhige Gebiete Seite 5 und 6; LAI = Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz)

V. Festsetzung von „Ruhigen Gebieten“ im Gebiet der Stadt Waren (Müritz)

Folgende Gebiete werden als „Ruhige Gebiete“ der Stadt Waren (Müritz) festgesetzt:

1. Kurpark Nesselberg (Heilwald)
2. Ecktannen (Kurwald)
3. Ostufer Tiefwareensee, LSG Torgelower See
4. Warener Buchen/Amsee
5. Erholungswald Kamerun
6. Eldenholz - Wald am Kölpinsee -
7. Kirchentannen - Damerow
8. Kirchentannen

(siehe Karte „Festsetzung ruhiger Gebiete, LAP Stufe II für die Stadt Waren (Müritz)“)

Die Wasserflächen des Tiefwareensees und der Feisneck stellen grundsätzlich ruhige Gebiete dar und werden nicht gesondert festgesetzt.

Durch die Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs des Tiefwareensees in Waren (Müritz) vom 07.02.2014 und der Festsetzung von Gewässernutzungen im Müritz-Nationalpark – Feisnecksee vom 25.02.2013 werden die Seen gegen die Zunahme von Lärm geschützt.

VI. Kurzbeschreibung der ausgewiesenen Flächen

1. Kurpark Nesselberg (Heilwald)

Der Kurpark in Gänze beinhaltet u. a. Ruhezonen, den Kurterrainweg, Erholungsbereiche und ein Waldgebiet. Dieser Bereich ist ein wichtiger Bestandteil des Kurgebietes „Nesselberg“. Die Entwicklung und spätere Zertifizierung als „Heilwald“ wird angestrebt.

Das Gebiet befindet sich südlich der Innenstadt, westlich des Müritzufer und nördlich des Feisneckufers, welches gleichzeitig die Grenze zum Müritz-Nationalpark ist. Der öffentliche Park und das gesamte Gebiet sind über mehrere Zugänge aus allen Richtungen zugänglich

An den Kurpark grenzen die Grundstücke für die Ansiedlung von gesundheitsorientierten Unternehmen. Derzeit befinden sich dort bereits die „Fachklinik Waren“ und das Gesundheitshotel „Kurzentrum Waren (Müritz)“. Die Ansiedlung von weiteren derartigen Unternehmen und Einrichtungen ist geplant.

2. Ecktannen (Kurwald)

Ein Teilstück aus dem Forstgebiet Ecktannen soll künftig zu einem „Kurwald“ entwickelt und zertifiziert werden. Diese Entwicklung steht im Einklang mit der weiteren kurörtlichen Entwicklung der Stadt Waren (Müritz). Die vorhandenen und weiter zu entwickelnden Potentiale, die Lage des Gebietes und die guten Anbindungen zu den touristischen Schwerpunktgebieten Ecktannen, Alte Sägewerke und Kurgebiet mit den schon vorhandenen Gesundheitseinrichtungen unterstützen diese Entwicklung.

Das ruhige Gebiet befindet sich östlich der Specker Straße und südlich der Fontanestraße und erstreckt sich bis zum Müritz-Nationalpark innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Waren (Müritz).

3. Ostufer Tiefwareensee, LSG Torgelower See

Das „Ostufertiefwareensee“ ist durch eine eiszeitliche Naturlandschaft geprägt. Der Tiefwareensee und der Melzer See sind Eigentum der Stadt Waren (Müritz) und befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Torgelower See“. Das Ostufer des Tiefwareensees ist zudem als Naturschutzgebiet „Ostufertiefwareensee – Falkenhäger Bruch“ sowie als FFH-Gebiet ausgewiesen (DE 2442-301) und unterliegt damit einem besonderen Schutzstatus. Rad-, Wander- und der Eiszeitlehrpfad führen um den Tiefwareensee herum.

Das ruhige Gebiet beginnt nördlich der Werder Siedlung, erstreckt sich über das Ostufer des Tiefwareensees und läuft am Falkenhäger Bruch aus.

4. Warener Buchen/Amsee

Das ruhige Gebiet nördlich des Tiefwareensees erstreckt sich über einen Forstflächenteil der Warener Buchen. Auch diese Fläche unterliegt dem Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes „Torgelower See“ und ist ebenfalls als FFH-Gebiet ausgewiesen. Für die Bürger der Nordstadt, der Ortsteile Neu Falkenhagen und Alt Falkenhagen ist dieses Gebiet unmittelbar erreichbar.

Des Weiteren wird in Zukunft dieses Gebiet an touristischer Bedeutung gewinnen. Neben der eigentlichen Erholungsfunktion ist dieses ruhige Gebiet als das Bindeglied zu der Tourismusregion Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See zu betrachten.

5. Erholungswald Kamerun

Das Gebiet Kamerun liegt mit einem Waldteil und zahlreichen Biotopen und Wiesen in nordöstlicher bzw. südwestlicher Ausrichtung zwischen der B 192 und dem Müritzufer. Das ruhige Gebiet wird durch die Anliegerstraßen Kameruner Weg im Osten und Zur Stillen Bucht im Süd-Westen begrenzt. Das Einzugsgebiet zur Naherholung erstreckt sich auf den ganzen Westteil der Stadt und darüber hinaus. Die touristische Bedeutung ist in den angrenzenden Caravan- und Campingplatz Kamerun und der Anbindung des Gebietes an mehrere regionale und überregionale Radwege begründet.

6. Eldenholz - Wald am Kölpinsee

Das ruhige Gebiet um Eldenholz liegt westlich der Siedlung Eldenholz und dem Standort der Europäischen Akademie. Es erstreckt sich bis zum Westufer des Kölpinsees, an dem sich eine naturbezogene Badestelle der Stadt Waren (Müritz) befindet.

Die Forstfläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Mecklenburgische Großseenlandschaft.

7. Kirchentannen - Damerow

Das ruhige Gebiet nördlich von Damerow liegt südlich der Bahnlinie Berlin – Rostock, süd-westlich des Waupacksees und erstreckt sich bis zur Priesterwiese. Die städtische Forstfläche mit Kiefernbestand ist als Erholungsgebiet, insbesondere für die Bewohner des Wohngebietes Papenberg, öffentlich zugänglich.

8. Kirchentannen

Das ruhige Gebiet östlich der Schleiwiese, südlich der B 192 und nördlich der Bahnlinie Berlin - Rostock wird derzeit bereits zur Naherholung, insbesondere von Anwohnern der Ostsiedlung, genutzt. Im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme wurde eine Grabenöffnung und Neuaufforstung vorgenommen. Durch diese Maßnahme wurde die Aufenthaltsqualität dieses Gebietes verbessert. Es könnte sich zu einem natürlichen, attraktiven Erholungsgebiet entwickeln.